

### § 43 ThürNRG - Grundsatz

Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöht, muss einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, dass eine Schädigung des Nachbargrundstücks insbesondere durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. Die Verpflichtung geht auf den Rechtsnachfolger über.

### § 44 ThürNRG - Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken vorbehaltlich des § 46 folgende Abstände einzuhalten:

<b>1.</b>	<b>mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume gemäß Nummer 2), und zwar</b>	
a)	sehr stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) sämtliche Lindenarten ( <i>Tilia</i> ), Pappelarten ( <i>Populus</i> ), Platane ( <i>Platanus x acerifolia</i> ), Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> ), Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ), Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ), ferner Douglasie ( <i>Pseudotsuga menziesii</i> ), Fichte ( <i>Picea abies</i> ), österreichische Schwarzkiefer ( <i>Pinus nigra austriaca</i> ), Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ), sämtliche Tannenarten ( <i>Abies spec.</i> ), Atlaszeder ( <i>Cedrus atlantica</i> )	4 m,
b)	stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ), Mehlbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> ), Vogelbeere ( <i>Sorbus aucuparia</i> ), Weißbirke ( <i>Betula pendula</i> ), Weißerle ( <i>Alnus incana</i> ), Zierkirsche ( <i>Prunus serrulata</i> ), Lebensbaum ( <i>Thuja occidentalis</i> )	2 m,
c)	allen übrigen Bäumen	1,5 m;
<b>2.</b>	<b>mit Obstbäumen, und zwar</b>	
a)	Walnuss sämlingen	4 m,
b)	Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnussbäumen	2 m,
c)	Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäume	1,5 m;
<b>3.</b>	<b>mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern), und zwar</b>	
a)	stark wachsenden Sträuchern mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Alpenrose ( <i>Rhododendron-Hybriden</i> ), Haselnuss ( <i>corylus avellana</i> ), Felsenmispel ( <i>Cotoneaster bullata</i> ), Flieder ( <i>Syringa vulgaris</i> ), Goldglöckchen ( <i>Forsythia x intermedia</i> ), Wacholder ( <i>Juniperus communis</i> )	1 m,
b)	allen übrigen Sträuchern	0,5 m;
<b>4.</b>	<b>mit Beerenobststräuchern, und zwar</b>	
a)	Brombeersträuchern	1 m
b)	allen übrigen Beerenobststräuchern	0,5m,

<b>5.</b>	<b>mit einzelnen Rebstöcken</b>	<b>0,5m;</b>
<b>6.</b>	<b>mit Baumschulbeständen</b>	
	wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach den Nummern 1 oder 2 eingehalten werden;	1 m,
<b>7.</b>	<b>mit Weihnachtsbaumpflanzungen</b>	
	wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden	1 m,

### § 45 ThürNRG - Grenzabstände für Hecken

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber den Nachbargrundstücken vorbehaltlich des §46 folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Hecken bis zu 1 m Höhe	0,25 m,
2. mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe	0,50 m,
3. mit Hecken bis zu 2,0 m Höhe	0,75 m,
4. mit über 2,0 m hohen Hecken ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand.	

(2) Hecken im Sinne des Absatzes 1 sind Schnitt- und Formhecken, und zwar auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht geschnitten werden.

### § 46 ThürNRG- Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§44 und 45, in den Fällen des §44 Nr.1 Buchst. a und Nr.2 Buchst. a jedoch die eineinhalbfachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (*Populus*), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen oder
2. landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder nach Art eines Kleingartens genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen,
2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
3. Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen,
4. Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des geschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.

### §47 ThürNRG - Berechnung des Abstandes

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.